

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den postgradualen konsekutiven Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Master of Arts	Ausgabe 31/2008
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung; der Senat hat am 27. Februar 2008 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 1. April 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Widerspruchsverfahren
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Kooperationsvertrag des trinationalen Studienprogramms
„European Film and Media Studies“

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Teilnehmer des trinationalen MA-Studienprogramms „European Film and Media Studies“ der Hochschulen Weimar, Lyon und Utrecht gelten zum Teil abweichende Regelungen, wie sie im gemeinsamen Vertrag niedergelegt sind (siehe Anlage 2).

§ 2 – Studiendauer

Das Regelstudium umfasst vier Semester. Die Fakultät sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Abschluss Bachelor of Arts im Studiengang Medienkultur mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich einschlägig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen. Als fachlich einschlägig gelten insbesondere im Hauptfach belegte Studiengänge der Kulturwissenschaft, der Medienwissenschaft sowie andere Studiengänge mit Medienbezug nach Einzelfallprüfung. Für den Fall, dass ein Studiengang nicht als fachlich einschlägig beurteilt wird, sind durch den Prüfungsausschuss vom Bewerber zu erbringende Zusatzleistungen festzulegen.
- (2) Der Studienbewerbung ist ein Motivationsschreiben im Umfang von ca. 3 - 4 Seiten beizufügen. Dieses Motivationsschreiben umfasst zum einen eine Übersicht über den bisherigen wissenschaftlichen und beruflichen/praxisbezogenen Ausbildungsverlauf, wie beispielsweise absolvierte medienbezogene Projekte und/oder Praktika, Auslandserfahrungen während des Erststudiums, studentisches Engagement und/oder wissenschaftliche Betätigungen. Alle Tätigkeiten sind nachzuweisen. Daran anknüpfend sollen zum anderen die persönlichen zukünftigen Perspektiven mit Bezug auf die Schwerpunkte des Studiums dargestellt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss nimmt zeitnah nach Bewerbungsschluss jedes Halbjahres eine Auswahl aus denjenigen Bewerbern vor, die die formalen Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen. Als Kriterien gelten dabei die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses des fachlich einschlägigen Studiums sowie die durch das Motivationsschreiben nachgewiesene besondere Eignung, die durch den Prüfungsausschuss benotet wird. Die daraus errechnete Durchschnittsnote darf nicht schlechter als 2,5 sein. Der Mittelwert aus Studienabschlussnote und Note des Motivationsschreibens bestimmt die Reihenfolge zur Vergabe der Studienplätze.
- (4) Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse entsprechend des DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) nachweisen.

§ 4 – Inhalt und Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse im Umgang mit Medien und Medienprodukten sowie mit kulturellen Problemlagen und Fragestellungen, die analytisch-kritische, historische, theoretische, organisatorische und praktische Kompetenzen umfassen und für die Erarbeitung und Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind. Selbstständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.
- (2) Der Hochschulgrad „Master of Arts“ wird verliehen, wenn alle erforderlichen Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind.

§ 5 – Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden. Das Studium umfasst Studien- und Projektmodule und das M. A.-Modul mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (siehe Anlage 1). Ein Studienmodul umfasst grundsätzlich 6 Leistungspunkte und besteht aus maximal 2 Lehrveranstaltungen (wobei die Kombination von 2 Vorlesungen ausgeschlossen ist). Ein Teilstudium im Ausland wird empfohlen.

(2) Mit den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten und kritisch zu reflektieren. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit und ihrer Verteidigung ab.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen wahrzunehmen.

§ 6 – Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters finden folgende Einführungsveranstaltungen statt:

1. Orientierungsveranstaltung der Fakultät Medien zum Studiengang Medienkultur (M. A.);
2. Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters sowie ein Überblick über das Masterstudium.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 7 – Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die die Zulassung zum Studium betreffen, werden schriftlich erteilt. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheiden der Prüfungsausschuss respektive der Dekan zeitnah und endgültig.

§ 8 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie ist erstmals auf die Matrikel Sommersemester 2008 anzuwenden.

Weimar, 27. Februar 2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:

Weimar, 1. April 2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Anlage 2: Kooperationsvertrag zum trinationalen MA-Studienprogramm „European Film and Media Studies“

Vereinbarung
über die Durchführung des gemeinsamen
trinationalen Studienprogrammes
„European Film and Media Studies“

zwischen der

Universität Lumière – Lyon 2
(Département A.S.I.E.)

und der

Bauhaus-Universität Weimar
(Fakultät Medien)

sowie der

Universiteit Utrecht
(Graduate School of Humanities)

Präambel

Die School Media- en Cultuurwetenschappen der Universität Utrecht und die Fakultät Medien der Bauhaus Universität Weimar sind durch bilaterale Vereinbarungen im Rahmen des EU-Programmes Sokrates zur Förderung der Studenten- und Dozentenmobilität bereits im europäischen Kontext miteinander verbunden. Mit dem Institut de la Communication der Universität Lumière (Lyon 2) besteht neben diesen Kooperationen das gemeinsame Bachelor-Studienprogramm „Europäische Medienkultur“.

An diese bereits bestehenden Partnerschaften knüpft die hier vorliegende Vereinbarung eines gemeinsamen, trinationalen Master- Studienprogramms zwischen der Graduate School of Humanities der Universität Utrecht, dem Département A.S.I.E. (Arts de la Scène, de l'Image et de L'Ecran) der Universität Lumière Lyon 2 und der Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar an.

Im Rahmen der Europäischen Reform der Hochschulausbildungen ist es das Ziel des Studienprogrammes, welches mit dieser Vereinbarung begründet wird, die Mobilität der Studierenden der Partnerhochschulen zu fördern. Es wird ihnen die Möglichkeit gegeben, aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen ohne Verlängerung der Studienzeit ein trinationales und trilinguales Studienprogramm zu absolvieren.

Artikel 1 – Aufnahme von Bewerbern in das gemeinsame Studienprogramm

1. Voraussetzungen zur Teilnahme

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in das gemeinsame Studienprogramm sind:

1. Ein über den Durchschnitt liegender erster berufsqualifizierender Universitätsabschluss eines EU-Mitgliedsstaates in Kultur- und Geisteswissenschaften, Licence en Science humaines, Bachelor of Fine Arts, Bachelor of Arts, bevorzugt in Kultur-, Film-, Medienwissenschaft im weiten Sinne.
2. Mindestens gute Kenntnisse der drei Unterrichtssprachen Französisch, Deutsch und Englisch.
3. Beständenes Auswahlgespräch durch eine Kommission der Aufnahmeuniversität, in dem die Sprach- und Wissenschaftskompetenz geprüft wird. Die Fachkompetenz besteht aus Kenntnissen der Medienkultur, Mediengeschichte, Medientheorie, Filmtheorie und -geschichte im Besonderen, einem hohen Reflexionsniveau auf ästhetische Prozesse sowie intellektuellem Vermögen im Allgemeinen.
4. Wünschenswert sind interkulturelle Kompetenz und Kenntnisse der beteiligten Länder (z. B. Erasmus/Sokrates-Erfahrungen im absolvierten Bachelor-Studiengang oder zertifizierte Praktika und Sprachaufenthalte).

2. Bewerbungsprozess

Die Aufnahme in das Studienprogramm findet jeweils zum Beginn des akademischen Studienjahres statt. Ein Quereinstieg ist nicht möglich.

2.1 Auswahlkommission

Die Partnerhochschulen bilden eine gemeinsame Auswahlkommission, die aus drei lokalen Kommissionen besteht. Die Kommissionen vor Ort wählen aus den ihnen vorliegenden Bewerbungen jeweils gleich viele Studierende aus. Kriterien, Termine und Verfahren der Auswahl sind an allen drei Standorten gleich zu gestalten. Die lokalen Kommissionen verständigen sich ggf. über abweichende Studierendenzahlen.

2.2 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sollen enthalten:

- * Lebenslauf
- * dreiseitiges Motivationsschreiben, in dem Studien- und Forschungsinteressen erkennbar werden (keine Verbalisierung des tabellarischen Lebenslaufs).
- * Zeugniskopien sowie Nachweise über absolvierte Praktika, Sprachkurse etc.

2.3 Verfahren

Die lokalen Kommissionen wählen aus den eingereichten Bewerbungen eine geeignete Anzahl KandidatInnen aus. Diese KandidatInnen werden zu einem Auswahlgespräch an der jeweiligen Hochschule eingeladen. Das Auswahlgespräch wird von zwei DozentInnen, die am Studienprogramm beteiligt sind, durchgeführt. Im Rahmen des Gespräches sollen die KandidatInnen ihre fachliche und sprachliche Eignung nachweisen.

2.4 Anzahl der Studierenden im Programm

Es wird angestrebt an jedem Standort die gleiche Anzahl teilnehmender Studierender aufzunehmen. Es werden jeweils 5 Studierende pro Standort und Studienjahr aufgenommen.

3. Immatrikulationsmodalitäten

Die Studierenden werden zunächst an der aufnehmenden Hochschule (»Heimathochschule«) immatrikuliert, bleiben dort während der Dauer des gesamten Programms eingeschrieben und zahlen die ortsüblichen Semesterbeiträge und/oder Studiengebühren, jedoch keine zusätzlichen Gebühren für die Teilnahme am EFMS-Studienprogramm. Während der Auslandsphase werden die Studierenden zusätzlich an den jeweiligen Partnerhochschulen als Austauschstudierende eingeschrieben, wobei sie mit den jeweils eigenen Studierenden gleichgestellt sind. An den Partnerhochschulen werden keine weiteren Semesterbeiträge und keine Studiengebühren erhoben. Zusätzlich werden die Studierenden während der gesamten Dauer des Studienprogramms bei der DFH/UFA eingeschrieben.

Artikel 2 – Organisation und Ablauf des gemeinsamen Studienprogramms

1. Studienablauf

Das Studienprogramm beginnt im Wintersemester in Lyon, führt dann nach Weimar und im dritten Semester nach Utrecht. Das vierte Semester zur Anfertigung der Master-Arbeit verbringen die Studierenden an ihrer Heimathochschule.

1. Semester Wintersemester	Université Lumière Lyon2, Faculté des Lettres, Sciences du Langage et Arts Département A.S.I.E. (Arts de la Scène, de l'Image et de L'Ecran)
2. Semester Sommersemester	Bauhaus-Universität Weimar, Fakultät Medien Abt.: Medienkultur
3. Semester Wintersemester	Universiteit Utrecht, Faculteit der Geesteswetenschappen, Departement Media- en Cultuurwetenschappen
4. Semester Sommersemester	Masterarbeit und Studienabschluss an der Heimathochschule

Die Studierenden durchlaufen als Gruppe gemeinsam das viersemestrige Masterprogramm. Die Verteilung der zu erbringenden Leistungen regelt die folgende **Modulübersicht**.

1. Semester Lyon

Unterrichtseinheit 1, Sektion A, (10 credits)

Interdisziplinärer Kurs: Die Intermedialität der Szenischen Künste

Unterrichtseinheit 2, Sektion B, (10 credits)

Es sind zwei Forschungsseminare à 21 St. zu belegen. Zur Wahl stehen dabei: Filmgeschichte, Filmästhetik, Dokumentarfilm, Photographiewissenschaft zu je 5 credits

Untersichtseinheit 3, Sektion C, (10 credits)

Belegt werden muss ein freies Seminar von 21 St., das aus den anderen Masterangeboten, insbesondere aus den Masterangeboten zu den Szenischen Künsten, ausgewählt werden kann.

2. Semester Weimar

Projektmodul Medien-Philosophie (12 credits)

Studienmodul EMK (6 credits)

Studienmodul Wissensgeschichte (6 credits)

Studienmodul Bildtheorie (6 credits)

3. Semester Utrecht

Sektion I: Interdisziplinäres Training und Einführung in das Wissenschaftsgebiet (15 ECTS)

Basiswissen der Geisteswissenschaft (7,5 credits)

Forschungsmethoden (7,5 credits, Tutorium)

Sektion II: Akademische Spezialisierung (15 credits)

Forschungsseminar : Medienkultur (7,5 credits)

Forschungsseminar: Mediengeschichte (7,5 credits)

4. Semester

Masterarbeit an der Heimatuniversität

2. Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen

Das unterzeichnete Abkommen gewährleistet die volle Anrechnung der an der Partnerhochschule absolvierten Studienzeiten und Studienleistungen, die in ECTS-Punkten abgerechnet werden. Die Kooperationspartner erkennen im Vertrauen auf die Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung beim Kooperationspartner alle jeweils an der anderen Hochschule erworbenen Leistungspunkte ohne Nachprüfung an. Die an der jeweiligen Partnerhochschule durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen sind integraler Bestandteil des trinationalen Masters. Die an der Partnerhochschule erbrachten Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Abschlussnote an der Heimatuniversität. Die Endnote errechnet sich aus den vier erbrachten Semestern, gewichtet nach den ECTS-Punkten. Kann eine der abzulegenden Prüfungen auch nach einer Wiederholung der Prüfung gemäß den Prüfungsordnungen der Partneruniversitäten nicht erfolgreich abgeschlossen werden, kehren die Studierenden an ihre Heimathochschule zurück, welche über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung entscheidet.

3. Abschlussprüfung und Abschlüsse

3.1 Abschlussprüfung

Die Anfertigung der Master-Arbeit und das Abschlussprüfungsverfahren finden an der Heimathochschule statt. Für die Einzelheiten des Verfahrens gelten die Verordnungen der jeweiligen Hochschulen für die Durchführung des örtlichen Master-Studienganges, in den die EFMS eingebettet sind. Zusätzlich zu diesen Regelungen wird festgelegt, dass die Betreuung der Abschlussarbeit und des Verfahrens neben einem örtlichen Hochschullehrer durch einen weiteren Hochschullehrer von einer der Partneruniversitäten erfolgt. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in der Sprache der Heimatuniversität erstellt. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in angemessenem Umfang in der Sprache des Zweitbetreuers anzufertigen.

3.2 Abschlüsse

Nach bestandener Prüfung werden folgende gleichwertigen Abschlüsse verliehen:

- Deutschland: Master of Arts, M. A.
- Frankreich: Master Humanités et Sciences Humaines
- Niederlande: Master of Arts, M.A., Research Master Media Studies

Zu den Zeugnissen wird ein einheitliches Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache und ein Transcript of Records (TOC) verliehen.

Artikel 4 – Geltungsdauer und Abschlussvereinbarungen

Diese Vereinbarung wird zunächst auf vier Jahre geschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Stellen der drei Universitäten in Kraft. Dieses Programm wird von der Deutsch-Französischen Hochschule unterstützt, zum einen durch die Bereitstellung eines Mobilitätszuschusses für die Studierenden des gemeinsamen Studienprogrammes, zum anderen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und der Verwaltung des Studienprogramms. Der Beginn des gemeinsamen Studienprogramms ist für akademische Studienjahr 2008/2009 vorgesehen.